Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1933	Nr. 36

Inhalt:

(Nr. 13902.) Zehnte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 22. Mai 1933.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) und vom 27. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 235) sowie des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes angeordnet:

1. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter sowie die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes gelten nicht für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, sofern die Jahresfriedensmiete für die Wohnräume und die Geschäftsräume insgesamt beträgt:

a) 1200 ℳ und mehr in Berlin,
b) 1000 ℳ und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,
c) 800 ℳ „ „ „ „ Orten der Ortsklasse A,
d) 600 ℳ „ „ „ „ „ „ „ B,
e) 450 ℳ „ „ „ „ „ „ „ C,
f) 350 ℳ „ „ „ „ „ „ „ D.

2. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1933.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Der Kommissar des Reichs.
Hugenberg.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 74 vom 28. März 1933 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. März 1933 über Änderungen der Satzung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz veröffentlicht, die am 29. März 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Mai 1933.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. April 1933
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft über die Zwangsverwaltung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 18 S. 149, ausgegeben am 6. Mai 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. April 1933
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 23 S. 161, ausgegeben am 13. Mai 1933;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. April 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bitterfeld für den Ausbau der Kreisstraße Bitterfeld-Düben
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 18 S. 79, ausgegeben am 6. Mai 1933;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Mai 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für die Herstellung und den Betrieb einer Kabelverbindung zwischen dem Pumpspeicherwerke Waldeck in Hemfurth und dem Kraftwerke Hemfurth I
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 19 S. 158, ausgegeben am 13. Mai 1933;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Mai 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schmitsch für den Ausbau eines in dem nordwestlichen Teile der Ortslage zwischen dem Wiesenweg und der Plischnitzer Straße verlaufenden Feldwegs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 20 S. 125, ausgegeben am 20. Mai 1933;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Husum-Eiderstedt für den Ausbau des Dammes Festland—Nordstrand
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 19 S. 151, ausgegeben am 13. Mai 1933.

Berichtigung.

Am Schlusse der „Polizeiverordnung über das Meldewesen" vom 22. April 1933 (Gesetzsamml. S. 129) ist auf S. 142 unten ein „Vordruck f" abgedruckt. Der Kopf dieses Vordrucks muß lauten **„Polizeilicher Meldeschein für Anstalten und Arbeitsdienstlager"**. In der dritten Zeile von oben ist das Wort „aus", in der vierten Zeile von oben das Wort „entlassen" zu streichen. Die letzte Zeile muß lauten **„Unterschrift des Anstalts- bzw. Lagerleiters oder seines Vertreters"**. Im Vordruck h (S. 143) muß es in der vierten Zeile von unten „§ 23" statt „§ 22" heißen.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.